

Sitzungsvorlage-Nr. 51/4154/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Wahl des Jugendhilfeausschusses**
Sachverhalt:

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen zuständig. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Gemäß § 4 der Satzung des Kreisjugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an. Die 15 stimmberechtigten Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter sind vom Kreistag gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung zu wählen. Die beratenden Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- b) 6 Männer und Frauen, die von den im Bezirk des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für die Wahl nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG sind von den freien Trägern folgende Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertreter unter Buchstabe b) eingegangen:

1.	Stadtjugendring Jüchen Markt 33 41363 Jüchen	Rene Bamberg	Thomas Sablotny
2.	Der Paritätische NRW Kreisgruppe Rhein-Kreis Neuss	Barbara Shahbaz	Andreas Schnier

- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt

Pfarrer Ulrich Clancet
Nadine Weuthen

Thomas Isop-Sander
Detlef Bonsack

- h) a) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich

Dirk Kooy

Georg Westerholz

- b) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Jüchen

Thomas Sablotny

Rene Bamberg

- c) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen

keine Nennung

- i) ein Vertreter/in der Sportjugend im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

Jonas Biskamp

Venka Koglin

- j) ein Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

keine Nennung

- k) ein Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat

Christina Eßer

Kai Schilling

- l) Mitglieder gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung (KrO NRW)
- beratend

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

Da der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern besteht, müssen gemäß § 41 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder Kreistagsabgeordnete sein.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, folgende 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses zu bestellen:
 - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt

Pfarrer Ulrich Clancet
Nadine Weuthen

Thomas Isop-Sander
Detlef Bonsack

- h) a) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich

Dirk Kooy

Georg Westerholz

- b) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Jüchen

Thomas Sablotny

Rene Bamberg

- c) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen

keine Nennung

- i) ein Vertreter/in der Sportjugend im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

Jonas Biskamp

Venka Koglin

- j) ein Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

keine Nennung

- k) ein Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat

Christina Eßer

Kai Schilling

- l) Mitglieder gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung (KrO NRW)
- beratend

Anlagen:

§ 71 KJHG

Anlage § 4 und 5 KJHG (002)

Satzung vom 06.01.2015 mit Unterschrift